



Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

DFAB GmbH

Im Januar 2018 wurden die neuen Grundsätze für die Ausbildung im Sprengstoffrechtlichen Bereich veröffentlicht!

Veröffentlicht im Bundesanzeiger am 16.04.2018
BAnz AT 16.04.2018 B1

Sie ersetzen die vorl. Grundsätze aus 2001





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

DFAB GmbH

1 Vorbemerkung

2 Anerkennung von Lehrgängen

3 Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

DFAB GmbH

1.1 Allgemeines

Diese Grundsätze gelten für die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen für Personen, die eine Fachkunde nach Sprengstoffrecht benötigen.

Die Lehrgänge müssen die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse vermitteln.





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

DFAB GmbH

1.1 Allgemeines

Die Lehrgänge müssen die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse vermitteln.

Welche Fachkunde im Einzelfall vermittelt wurde, muss sich aus dem Fachkundezeugnis ergeben. Die im Fachkundezeugnis bescheinigte Fachkunde ist in gleichem Wortlaut

- in die Erlaubnis (mit Fachkunde) nach § 7 SprengG,
- in den Befähigungsschein nach § 20 SprengG oder aufzunehmen





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

1.1 Allgemeines

Personen, die eine nach Sprengstoffrecht erforderliche Fachkunde erlangen wollen, sollen an einem für die beabsichtigte Tätigkeit spezifischen staatlich anerkannten oder staatlichen Lehrgang teilnehmen.





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

3.3.4

Die kombinierte Durchführung von Grund- oder Sonderlehrgängen mit Wiederholungslehrgängen ist nicht zulässig;

ausgenommen hiervon sind die Sonder- und Wiederholungslehrgänge „Verbringen“.

DFAB GmbH





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

3.4

Für die Prüfung bei einem staatlich anerkannten Lehrgang nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 SprengG gilt § 36 1. SprengV.

Nachfolgende Vorgaben orientieren sich auch am Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 6 C 46.15 vom 15. März 2017.





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

3.4.2

Die **theoretische** Prüfung besteht aus einem **schriftlichen und einem mündlichen** Prüfungsteil. Werden in dem schriftlichen Prüfungsteil ausreichende Kenntnisse nachgewiesen, kann auf den mündlichen Teil verzichtet werden.

Abweichend hiervon ist bei Lehrgängen zur Kampfmittelbeseitigung **grundsätzlich eine mündliche Prüfung durchzuführen.**





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

3.4.2

Jeder der Themenbereiche

„**Rechtskunde**“ und

„**Fachkenntnisse**“ muss bestanden werden.

Ein Themenbereich ist

„Bestanden“, **wenn mindestens 75 %**

der in diesem Themenbereich

höchstmöglichen Punktzahl erreicht

wurde;





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

3.4.2

Wenn im schriftlichen Prüfungsteil in einem oder beiden der Themenbereiche „Rechtskunde“ und „Fachkenntnisse“

– weniger als 75 %, jedoch mindestens 66 % der höchstmöglichen Punktzahl erreicht wurden, ist zum jeweiligen Themenbereich eine mündliche Prüfung im Sinne von § 36 Absatz 2 Satz 1 1. SprengV durchzuführen;





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

DFAB GmbH

3.4.2

– **weniger als 66 %** der höchstmöglichen Punktzahl erreicht wurden, ist die theoretische Prüfung im jeweiligen Themenbereich **nicht bestanden.**

Eine mündliche Prüfung zum jeweiligen Themenbereich findet in diesem Fall nicht statt; **dies gilt auch für Lehrgänge zur Kampfmittelbeseitigung.**





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

3.4.3

Das Gesamtergebnis lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) die theoretische Prüfung zum Themenbereich „Rechtskunde“,
- b) die theoretische Prüfung zum Themenbereich „Fachkenntnisse“ und
- c) die praktische Prüfung bestanden wurden





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

3.4.4 Wiederholung der Prüfung

Hat der Lehrgangsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, kann er sie wiederholen. Bei einer Wiederholung der Prüfung werden bereits bestandene Prüfungsteile angerechnet.

Der Besuch eines neuen Lehrgangs ist möglich.





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

3.5 Wissenstest bei Wiederholungslehrgängen

Bei Wiederholungslehrgängen soll zu Beginn ein Wissenstest durchgeführt werden.

Anhand der Ergebnisse des Wissenstests soll der Lehrgangsträger im Wiederholungslehrgang entsprechende Schwerpunkte legen.





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

DFAB GmbH

Bescheinigung über die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 32 (4) der 1. SprengV (dauert bis zu 10 Wochen) muss vor Lehrgangsbeginn vorliegen!





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

DFAB GmbH

Anlage A 2; A 4.2

Bescheinigung über die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 32 (4) der 1. SprengV (dauert bis zu 10 Wochen) muss vor Lehrgangsbeginn vorliegen!





Neue Grundsätze für die Ausbildung (Januar 2018)

Kampfmittelbeseitigung

Anlagen Bescheinigung des ArbG

B 50 GL Grundlehrgang

B 51 APL Anpassungslehrgang

D 50 Wiederholungslehrgang

